

HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Birkenfeld
vom 14.02.2011

In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18.12.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der, durch den Verbandsgemeinderat, durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude I der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld sowie an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Ausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens einen und höchstens zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
2. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
3. Bau -, Umwelt- und Klimaschutzausschuss
4. Feuerwehrausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Werkausschuss
7. Schulträgerausschuss
8. Ältestenrat

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 3 und 6 bestehen aus 12 Mitgliedern, die Ausschüsse nach Ziffer 1, 2, 4, 5 und 7 aus 7 Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied sind mindestens ein und höchstens zwei Stellvertreter zu bestimmen. Der Ausschuss nach Ziffer 8 besteht aus den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. deren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Den Ausschüssen nach Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3, 4, 6 und 7 können auch Mitglieder und Stellvertreter angehören, die nicht Ratsmitglieder sind. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Ist ein Stellvertreter verhindert, so kann jedes andere Verbandsgemeinderatsmitglied dieser Fraktion innerhalb des Ausschusses das Ausschussmitglied vertreten. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Zum Schulträgerausschuss treten noch 4 Mitglieder mit mindestens 1 und höchstens 2 Stellvertretern hinzu, die von den Schulen gemäß Schulgesetz vorgeschlagen werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;
 6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
 7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 9. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
- (3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Änderungsverordnung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten im Rahmen von der Haushaltssatzung und Umschuldungen,
3. Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates bis zu einem Betrag von 750 €,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 750 € und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 25.000 €,
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
8. Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von derzeit 31 €. Das Sitzungsgeld ist jährlich um denjenigen Prozentsatz anzupassen, um den die Aufwandsentschädigung nach § 12 der Landesverordnung für die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) erhöht wird. Zukünftig ist das Sitzungsgeld entsprechend der prozentualen Steigerung der in der Kommunalaufwandsentschädigung für Ehrenämter anzugleichen. Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu dem nach Abs. 1 festgelegten Sitzungsgeld je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von dem nach Abs. 1 festgelegten Sitzungsgeld je Sitzung, wenn sie

1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen, oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, ausgenommen Fraktionssitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen bzw. deren Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für die Teilnahme an den Dienstbesprechungen mit den Ortsbürgermeistern eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeindeetats und der Fraktionen erhalten sie den doppelten Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Für Fraktionssitzungen ist der doppelte Betrag auf die Anzahl der Verbandsgemeinderatssitzungen beschränkt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes des Verbandsgemeinderats.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33,33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und den Dienstbesprechungen mit den Ortsbürgermeistern die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten

1. der Wehrleiter nach § 10 Abs. 1,
2. der stellvertretende Wehrleiter nach § 10 Abs. 3,
3. der Wehrführer
 - a) der Stützpunktfeuerwehr Birkenfeld,
 - b) der Stützpunktfeuerwehr Hoppstädten-Weiersbach,
 - c) der Schwerpunktfeuerwehr Siesbach, Schwollen, Oberhambach, Oberbrombach und Brücken
 - d) der sonstigen Wehren nach § 10 Absatz 2,
4. die Jugendwarte den Festbetrag nach § 11 Absatz 4,
5. die Gerätewarte
 - a) der Stützpunktfeuerwehr und der VG-Geräteprüfabteilung,
 - b) für Atemschutzgeräte,
 - c) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (EDV-Gerätewart),
 - d) der Kammer und
 - e) aller übrigen Bereiche nach § 11 Absatz 4.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bzw. berechnet sich für die in Absatz 2 aufgeführten Feuerwehrangehörigen wie folgt:

- | | |
|------------|---|
| Nr. 1: | Höchstbetrag und Zuschlag für jede aufgestellte Feuerweereinheit im Bereich der Verbandsgemeinde, |
| Nr. 2: | 50 % von Nr. 1 (bei mehreren Stellvertretern anteilig), |
| Nr. 3a: | Höchstbetrag, |
| Nr. 3b: | Höchstbetrag, |
| Nr. 3c: | 75 % vom Höchstbetrag, |
| Nr. 3d: | gemäß der Einwohnerzahl (Stand jeweils zum 31.12. jeden Jahres) der jeweiligen Gemeinde: |
| | bis 300 den Mindestbetrag |
| | bis 500 35 % des Höchstbetrages |
| | bis 1.000 45 % des Höchstbetrages |
| | bis 2.500 die Hälfte des Höchstbetrages, |
| Nr. 4: | Mindestbetrag, |
| Nr. 5a, b: | 50 % des Höchstbetrages, |
| Nr. 5c: | Mindestbetrag, |
| Nr. 5d: | 20 % des Höchstbetrages, |
| Nr. 5e: | Mindestbetrag. |

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet wurde. Der Stundensatz beträgt 10 €.

(6) Werden die Sätze nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

(7) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55765 Birkenfeld, 18.12.2019


Dr. Bernhard Alscher
Bürgermeister

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

*Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, dass die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Birkenfeld im **Birkenfelder Anzeiger** und die Bekanntmachungen nach Absatz 4 in der Nahe-Zeitung erfolgen.*